



Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städtetag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 9. Mai 2022 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)
20/1411
- b) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Regelsatz ehrlich berechnen - Sonderzahlungen reichen nicht aus
20/1502
- c) Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten
20/1504

Siehe Anlage

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Öffentliche Anhörung „Sofortzuschlag und Einmalzahlungsgesetz“ am 9. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum „Sofortzuschlag und Einmalzahlungsgesetz“ am 9. Mai 2022 im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags.

Vorab übersenden wir Ihnen sehr gerne die Stellungnahme des Deutschen Städtetages zur öffentlichen Anhörung.

Im Folgenden konzentriert sich die Stellungnahme des Deutschen Städtetags auf die Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP.

Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine richtig und wichtig

Der Deutsche Städtetag begrüßt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung und der Bundesländer, Flüchtlingen aus der Ukraine zum 1. Juni 2022 einen Zugang zur Grundsicherung des SGB II und SGB XII zu eröffnen. Für den Deutschen Städtetag sind deshalb für die Umsetzung der Bund-Länder-Beschlüsse zum Rechtskreiswechsel Folgendes besonders ausschlaggebend und unerlässlich:

- Der Rechtskreiswechsel muss zum 1. Juni 2022 erfolgen.
- Ein lückenloser Leistungsbezug ist sicherzustellen.
- In Zukunft erfolgt ein direkter Zugang ins SGB II und SGB XII.

05.05.2022/koe

Kontakt

Kristin Walsleben
kirstin.walsleben@staedtetag.de
Telefon 030 37711-780
Telefax 030 37711-709

Nikolas Schelling
nikolas.schelling@staedtetag.de
Telefon 030 37711-420
Telefax 030 37711-409

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
56.10.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016 20

1. Rechtskreiswechsel zum 1. Juni möglich und notwendig

Wir halten einen Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II und SGB XII zum 1. Juni 2022 grundsätzlich für möglich und notwendig. Voraussetzung für einen effizienten und lückenlosen Übergang ist jedoch, dass ein Datenaustausch zwischen den Behörden ermöglicht, eine Überzahlung der Asylbewerberleistungen zumindest in den Juni eröffnet und gleichzeitig die Rückerstattung dieser weitergehenden Leistungsauszahlungen fixiert werden. So können temporäre und faktische Versorgungslücken für Leistungsberechtigte verhindert werden, ohne unnötigen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

2. Unmittelbare Leistungsansprüche im SGB II und SGB XII in Zukunft für Neuankommende absichern

Auch nach dem 1. Juni 2022 neuankommende Flüchtlinge aus der Ukraine, die einen Anspruch auf einen Aufenthaltsstatus gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlangen und hilfebedürftig sind, müssen direkt Zugang in das SGB II und SGB XII erhalten. Eine vorübergehende Aufnahme von Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ist für die Flüchtenden unzumutbar, bedeutet unnötigen bürokratischen Aufwand und ist daher in jedem Fall zu vermeiden. Dafür ist eine schlanke und schnelle Bescheinigung des fiktiven Aufenthaltsstatus die zentrale Voraussetzung. Die in der Regel biometrischen Pässe der ukrainischen Flüchtlinge macht eine schnelle Eintragung ins Ausländerzentralregister möglich. Eine erkennungsdienstliche Erfassung kann nachgeholt werden.

3. Erkennungsdienstliche Behandlung ist Flaschenhals für Rechtskreiswechsel

Die erkennungsdienstliche Behandlung behindert den Rechtskreiswechsel, gerade für nach dem 1. Juni 2022 Ankommende sind die geplanten Hürden für die Ausstellung einer notwendigen Fiktionsbescheinigung oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sehr hoch. Die vorgeschlagene Neuregelung der §§ 74 Abs. 1 und 2 SGB II erlaubt die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung oder die Aufenthaltserlaubnis erst nach erkennungsdienstlicher Behandlung. Diese Verknüpfung erst erkennungsdienstliche Behandlung, dann Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis, dann SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen verhindert den zeitnahen Übergang der ukrainischen Flüchtlinge in das SGB II bzw. SGB XII. Dies führt unweigerlich zu einer Verlängerung des Leistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und widerspricht dem politischen Willen von Bund und Ländern, neuankommende Flüchtlinge zügig in die Grundsicherungssysteme des SGB II und SGB XII zu überführen.

4. Registrierungsverfahren darf Zugang ins SGB II und SGB XII nicht verhindern

Ziel muss es sein, ein Verfahren zu etablieren, so dass die Flüchtlinge direkt im SGB II oder SGB XII starten können. Das verhindert zurzeit die vorgesehene obligatorische erkennungsdienstliche Behandlung vor der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung. Die erkennungsdienstliche Behandlung aller ukrainischer Geflüchteten stellt die ohnehin krisenbedingt völlig überlasteten Ausländerbehörden vor eine nicht zu bewältigende Aufgabe. Die kommunale Registrierungslandschaft ist nicht ausgelegt für eine so große Anzahl von Menschen, weder personell noch technisch. Das ist seit langem bekannt. Bisher bestand für die Kommunen aufgrund anderer Verfahrensabläufe bei Asylbewerbern nicht die Notwendigkeit, in ihrer Zuständigkeit in dieser Dimension Ausländerinnen und Ausländer erkennungsdienstlich zu erfassen und entsprechende Personalisierungsinfrastrukturkomponenten, die sogenannten PIK-Stationen vorzuhalten. Was bisher die absolute Ausnahme war, wird im Verfahren nach § 24 AufenthG zum Regelfall. Eine Norm, die bisher nicht zur Anwendung kam und daher auch für die Kommunen keine Zeit bestand, sich auf diesen Anwendungsfall technisch und personell vorzubereiten.

Die Registrierungs-Unterstützung in den Ländern und die Amtshilfe der Polizei für die kommunalen Ausländerbehörden sind eine Hilfe, vermögen aber das große Registrierungsaufkommen vor Ort nicht zu bewältigen. Die Unterstützung des Bundes ist an dieser Stelle absolut unzureichend. Von den bisher bestellten 1.100 PIK-Stationen sind dem Vernehmen nach gerade einmal 10 ausgeliefert.

Bleiben die Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis mit vorheriger erkennungsdienstlicher Behandlung die maßgeblichen Anknüpfungskriterien für den Leistungsbezug für das SGB II und SGB XII ab 1. Juni 2022, wird für einen wesentlichen Teil der ukrainischen Flüchtlinge eine Überleitung in das SGB II bzw. SGB XII auf absehbare Zeit nicht möglich sein.

5. Übergangsregel als Regelfall: Eintrag ins Ausländerzentralregister muss ausreichen und erkennungsdienstliche Behandlung nachholen

Angesichts der auch über den 1. Juni 2022 weiterhin bestehenden Probleme in der Registrierung fordern wir die in § 74 Abs. 3 SGB -E vorgesehene Übergangsregelung nicht auf die Zeit bis zum 1. Juni 2022 zu befristen, sondern als Regelfall vorzusehen. Auch nach dem 1. Juni 2022 sollte der Eintrag in das Ausländerzentralregister ausreichend sein für eine Fiktionsbescheinigung. Eine erkennungsdienstliche Behandlung kann nachgeholt werden, ohne dass berechnete Sicherheitsinteressen Deutschlands preisgegeben werden. Immerhin handelt es sich hier um einen Personenkreis, der im Wesentlichen mit einem biometrischen Pass einreist. Außerdem ist der in der Übergangsregelung genannte Zeitraum von 3 Monaten zu knapp bemessen. An dieser Stelle sollte ein halbes Jahr vorgesehen werden.

So können Flüchtlinge aus der Ukraine schnell und unkompliziert Zugang zum SGB II erhalten und trotzdem kann ein vernünftiges Verfahren zur Feststellung des Aufenthaltsstatus durchgeführt werden.

6. Wohnsitzregelung muss kommunalscharf wirken

Die leistungsgerechte Verteilung der ukrainischen Geflüchteten ist dringend erforderlich. Nur so können die vorhandenen UnterbringungsKapazitäten gut ausgenutzt werden und eine Überlastung der ohnehin überlasteten Städte vermieden werden. Daher braucht es neben einer Verteilung nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder, die Notwendigkeit einer Wohnsitzauflage für die Kommunen. Die Soziallasten müssen auf alle Schultern verteilt werden. Es besteht Erörterungsbedarf, ob die auch für Ukrainische Geflüchtete vorgesehene Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG diesem Anspruch gerecht werden kann.

7. Zugang ins SGB II erleichtert Integration

Der Zugang zum SGB II ist ein großer und wichtiger Schritt in Richtung schnelle Integration. Die Jobcenter sind bereits erprobt, die erste Anlaufstelle für Geflüchtete zu sein. Sie verfügen über die Möglichkeiten Spracherwerb zu fördern, berufliche Qualifikation zu überprüfen und weiterzuentwickeln und eine Perspektive in den Arbeitsmarkt zu eröffnen.

8. Jobcenter brauchen vernünftige finanzielle Ausstattung

Jobcenter gerade in Großstädten werden durch den Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022 eine sehr große Zahl neuer Leistungsberechtigter aufnehmen. Diese Jobcenter brauchen deshalb rechtzeitig Klarheit über eine benötigte bessere Finanzausstattung im Bereich der Verwaltungs- und Eingliederungsmittel. Mehr Personal und eine bessere finanzielle Ausstattung zur Qualifizierung und Wiedereingliederung sind Grundvoraussetzungen für die Jobcenter, um diese zusätzliche Aufgabe qualitativ und quantitativ erfolgreich bewältigen zu können.

9. Auch ältere oder erwerbsunfähige Flüchtlinge aus der Ukraine müssen in die GKV

Die geflüchteten Menschen aus der Ukraine müssen in möglichst großer Zahl originäre Mitglieder der GKV und Pflegeversicherung werden und die Kommunen dürfen nicht unangemessen mit Krankheits- und Pflegekosten belastet werden. Es muss u.a. abgesichert werden, dass die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Geflüchtete, die SGB XII beziehen, möglich wird. Derzeit gibt es durch den Bezug von SGB XII-Leistungen, anders als im SGB II, keine automatische Mitgliedschaft in der Kranken- oder Pflegeversicherung. Wenn hier keine Lösung gelingt,

sind die Kommunen durch Ausgleichs vom Bund und Ländern für Kosten der Hilfen zur Gesundheit und Hilfen zur Pflege zu entlasten.

10. Besondere Situation von evakuierten Pflege- und Waisenheimen beachten

Die besonderen organisatorischen Schwierigkeiten der rechtzeitigen Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung dürfen bei vulnerablen Gruppen nicht zu einer Schlechterstellung bei dem geplanten Rechtskreiswechsel führen. Weder Minderjährige noch Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf werden selbst Anträge stellen und Ämter aufsuchen. Deshalb muss gerade bei evakuierten Heimen sichergestellt werden, dass eine Registrierung rechtzeitig erfolgt und ein Rechtskreiswechsel nicht an dieser formalen Hürde scheitert.

11. Bewilligungszeitraum von sechs Monaten zu kurz

Der Bewilligungszeitraum für die Leistungen soll laut dem Gesetzesentwurf auf sechs Monate begrenzt werden. Hier ist mehr Flexibilität notwendig, um das Ende der Bewilligungszeiträume für die Antragsteller ab dem 1. Juni 2022 zu steuern. Nach der vorgesehenen Regelung müssten alle Flüchtlinge aus der Ukraine schon zum 1. Dezember 2022 ihre Folgeanträge stellen, was zu einer nicht unerheblichen Belastungsspitze in den Jobcentern führt, die dann abermals eine zu große Herausforderung darstellt. Sinnvoll wäre daher, wenn eine Bewilligung für einen Zeitraum bis max. 12 Monate, mindestens jedoch für 9 Monate erfolgen könnte.

12. Einführung einer Einmalzahlung im SGB XII

Die Einführung einer Einmalzahlung von 100 Euro im SGB XII, 3. Kapitel ist eine nach Art. 85 Abs. 1, Satz 2 GG unzulässige unmittelbare Übertragung einer Aufgabe an die Kommunen. Der Bundesgesetzgeber muss hier klarstellen, dass ein Aufgabenübertragungsakt in den Flächenländern erforderlich ist, wenn die Kommunen diese Aufgaben wahrnehmen sollen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.

Stefan Hahn